

163 / 2022 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 31.08.2022

Mag. Off/SJH

Betrifft: Sterbeverfügungsgesetz – Eintragung ins Sterbeverfügungsregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer greift aus gegebenem Anlass eine Anregung der Ärztekammer Kärnten (vgl. Beilage) im Zusammenhang mit dem Sterbeverfügungsgesetz auf. Sie bezieht sich auf die Konstellationen, in denen sich im Rahmen der ärztlichen Aufklärung zur Sterbeverfügung ein Hinweis auf eine krankheitswertige psychische Störung ergibt, deren Folge der Wunsch der sterbewilligen Person zur Beendigung ihres Lebens sein könnte.

In diesem Fall ist gemäß § 7 Abs. 4 Sterbeverfügungsgesetz eine Abklärung dieser Störung einschließlich einer Beratung durch eine Fachärztin bzw einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder eine klinische Psychologin bzw einen klinischen Psychologen zu veranlassen. Zur Information der aufklärenden Ärztinnen und Ärzte einschließlich jener Fachärztinnen und Fachärzte, die zur Abklärung der beschriebenen Störung tätig werden, wird empfohlen, im Falle der Bestätigung, dass eine krankheitswertige psychische Störung den Wunsch der sterbewilligen Person zur Beendigung ihres Lebens zur Folge hat, dies in das Sterbeverfügungsregister einzutragen.

Dies scheint geboten, um zu vermeiden, dass sterbewillige Personen, denen die notwendige Entscheidungsfähigkeit fehlt, so viele Beratungen gemäß § 7 Abs. 4 StVfG in Anspruch nehmen, bis sie eine Bestätigung erhalten, dass kein Hinweis auf eine Beeinträchtigung vorliegt.

Wir ersuchen um Verbreitung dieser Information in Ihrem Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen



MR Dr. Johannes Steinhart
Präsident



Anhang